

Auf seiner 4296. Sitzung am 16. März 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Bulgariens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Jugoslawiens, Schwedens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2001/218)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Hans Haekkerup, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4298. Sitzung am 16. März 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2001/218)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung seiner Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999.

Der Rat würdigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der Kosovo-Truppe für ihre unter schwierigen Umständen weiterhin unternommenen Bemühungen, die Resolution 1244 (1999) vollständig durchzuführen, und begrüßt die von dem Sonderbeauftragten benannten vorrangigen Arbeitsbereiche.

Der Rat begrüßt die Einrichtung einer dem Sonderbeauftragten unterstehenden Arbeitsgruppe mit dem Ziel, einen rechtlichen Rahmen für vorläufige demokratische und autonome Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auszuarbeiten und betont, dass alle ethnischen Gruppen in der Arbeit dieser Gruppen vertreten sein müssen. Er unterstreicht, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über den Prozess auf dem Laufenden gehalten werden muss. Er fordert alle Parteien auf, die Bemühungen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo um den Aufbau einer stabilen multiethnischen und demokratischen Gesellschaft im Kosovo und um die Schaffung geeigneter Bedingungen für Wahlen im gesamten Kosovo zu unterstützen. Er betont, wie wichtig eine Reihe von Schritten sind, die zur Abhaltung dieser Wahlen unternommen werden: die Schaffung des rechtlichen Rahmens, insbesondere die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der gewählten Organe; der Aufbau eines integrierten Wählerverzeichnisses, das die Flüchtlinge und Vertriebenen einschließen soll; die volle Einbeziehung aller Gemeinschaften in den Wahlgang; sowie die Schaffung eines in hohem Maße sicheren Umfeldes für die Wahlen.

Der Rat begrüßt die engen Kontakte zwischen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, der Mission und der Truppe, insbesondere die Schritte zur Eröffnung eines Büros der Mission in Belgrad, das diese Konsultationen erleichtern

³⁵ S/PRST/2001/8.

wird. Er betont, wie wichtig ein substanzieller Dialog zwischen den politischen Führern des Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien ist.

Der Rat fordert die Beendigung aller Gewalthandlungen im Kosovo, insbesondere soweit diese ethnisch motiviert sind, und fordert alle politischen Führer im Kosovo nachdrücklich auf, diese Handlungen zu verurteilen und ihre Bemühungen um Toleranz zwischen den Volksgruppen zu verstärken. Er weist erneut darauf hin, wie wichtig die Lösung des Problems der vermissten und inhaftierten Personen ist, und stellt fest, dass dies eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme wäre. Er begrüßt die ersten Schritte, die die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien diesbezüglich unternommen hat.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Sicherheitslage in einigen Ortschaften in Südserbien nach den Gewalthandlungen bewaffneter Gruppen, die der albanischen Volksgruppe angehören. Er begrüßt die am 12. März 2001 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung und fordert ihre strikte Einhaltung. Er betont, dass eine friedliche Beilegung dieser Krise nur auf dem Weg eines substanziellen Dialogs erreicht werden kann. Er würdigt die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens nach wie vor geübte Zurückhaltung. Der Rat begrüßt den Plan der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien für Südserbien und unterstützt ihre Initiative, durch einen Prozess des Dialogs und vertrauensbildender Maßnahmen eine friedliche und dauerhafte Lösung zu finden. Er vertritt die Auffassung, dass die schnelle Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen ein wichtiges Element einer friedlichen Regelung darstellen könnte, und unterstreicht, wie wichtig die weitere politische und finanzielle Unterstützung dieses Prozesses durch die internationale Gemeinschaft ist.

Der Rat begrüßt den von der Nordatlantikvertrags-Organisation gefassten Beschluss, den Kommandeur der Kosovo-Truppe zu ermächtigen, die kontrollierte Rückkehr von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien in die Bodensicherheitszone zu gestatten, die in der am 9. Juni 1999 in Kumanovo (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) unterzeichneten Militärisch-Technischen Vereinbarung definiert ist, auf die in Anlage II der Resolution 1244 (1999) Bezug genommen wird, als ersten Schritt einer stufenweisen und an Bedingungen geknüpften Reduzierung der Bodensicherheitszone.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. März 2001³⁶ zum Ausdruck gebracht wurde. Er verurteilt auf das schärfste die fortgesetzten extremistischen Gewalttaten in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die von Kräften außerhalb des Landes unterstützt werden und die die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region bedrohen, und unterstreicht, wie wichtig die Aufrechterhaltung der territorialen Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aller anderen Staaten der Region ist. Er unterstützt die Bemühungen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, mit der Nordatlantikvertrags-Organisation und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um diese Gewalt auf eine Weise zu beenden, welche die Herrschaft des Rechts achtet.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner 4309. Sitzung am 9. April 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Jugoslawiens und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Jean-Marie Gué-

³⁶ S/PRST/2001/7.